

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Gesicherte Einweisungsabteilung der Abteilung Burgdorf der JVA Sehnde - heutige Bewertung der Unterbringungssituation und Umsetzung fachaufsichtlicher Feststellungen

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 02.06.2026 - Drs. 19/10812, an die Staatskanzlei übersandt am 05.06.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 06.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10558 ergibt sich, dass im Rahmen eines Fachaufsichtsbesuchs im Jahr 2018 Sicherheits- und Unterbringungsbedingungen in der gesicherten Einweisungsabteilung der Abteilung Burgdorf thematisiert wurden. Zugleich hat die Landesregierung mitgeteilt, dass die gesicherte Einweisungsabteilung seit dem 01.04.2026 erneut für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens genutzt wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ergebnisse der Besichtigungen der Justizvollzugsanstalten durch das Justizministerium werden in einem vom Justizministerium herausgegebenen Vordruck dokumentiert. Sie gliedern sich in einen feststellenden und einen bewertenden Teil; Letzterer wird durch eine Stellungnahme des Fachreferats sowie einen auf der Grundlage eines Abschlussgesprächs zwischen dem Justizministerium und der jeweiligen Justizvollzugsanstalt formulierten Handlungsbedarf abgebildet. In Bezug auf die Besichtigung der Justizvollzugsanstalt Sehnde im Jahr 2018 wurde als Handlungsbedarf formuliert: „Die Aufnahmesituation in der Abteilung Burgdorf wird Anfang des Jahres 2019 auch im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Vollstreckungsplans gemeinsam mit dem Referat 304 geprüft.“ In der Folge wurde die Entscheidung getroffen, das im Teil 1 des Vollstreckungs- und Einweisungsplans für das Land Niedersachsen beschriebene Einweisungsverfahren ab dem 01.05.2020 in der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt Sehnde durchzuführen. Diese Entscheidung wurde mit Wirkung vom 13.04.2026 rückgängig gemacht; seit diesem Tag werden Verurteilte für die Dauer des Einweisungsverfahrens wieder in dem betreffenden Unterkunftshaus der Abteilung Burgdorf untergebracht.

Nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen werden Verurteilte mit einer Freiheitsstrafe von bis zu vier Jahren direkt in den offenen Vollzug eingewiesen, es sei denn, die Verurteilten fallen unter eine andere sachliche Zuständigkeit (so beispielsweise wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182, 184b Strafgesetzbuch [StGB] sowie nach §§ 211, 212, 227 StGB Verurteilte; diese werden in den geschlossenen Vollzug eingewiesen). Die Einweisung in den offenen Vollzug erfolgt über eine Einweisungsabteilung des geschlossenen Vollzuges bzw. eine gesicherte Einweisungsabteilung auf dem Anstaltsgelände des offenen Vollzuges. Die Abteilung Burgdorf verfügt über eine gesicherte Einweisungsabteilung. Verurteilte, die nach dem Vollstreckungs- und Einweisungsplan grundsätzlich für den offenen Vollzug geeignet sind, werden gemäß den Vorgaben des vorgenannten Plans direkt in diese Abteilung geladen. Die Eignungsprüfung für die Unterbringung im offenen Vollzug erfolgt dort. In der Abteilung Burgdorf wird das Unterkunftshaus 1 als gesicherte Einweisungsabteilung genutzt.

1. Welche konkreten baulichen oder organisatorischen Veränderungen wurden seit dem Fachaufsichtsbesuch 2018 umgesetzt?Bauliche und technische Veränderungen:

- Installation von Videokameras im Warte- bzw. Zugangsbereich
- Umzäunung des für die Durchführung des Einweisungsverfahrens bestimmten Unterkunftshauses
- Einbau und Inbetriebnahme eines Durchsuchungsrahmens sowie Beschaffung von Mobiltelefonen mit Alarmfunktion
- Einbau von Duschabtrennungen
- Nachsicherung der Fenster in den für die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen vorgesehenen Räumen (vgl. §§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 81a Abs. 1 Satz 1 NJVollzG)
- Einrichtung eines zweiten Arbeitsplatzes im Stationsbüro

Organisatorische Veränderungen:

- Aufstockung des Personalbestandes um zwei Bedienstete (1,75 VZÄ) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsabteilungsleitung und des Sozialen Dienstes sowie acht Bedienstete (7,75 VZÄ) der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt zur Wahrnehmung der Aufgaben der Sachbearbeitung sowie zur Verstärkung des Stationsdienstes, der Kammer, der Vollzugsgeschäftsstelle und der Zahlstelle
- Verlagerung eines Gefangenentransportwagens von der Hauptanstalt in die Abteilung Burgdorf, um Gefangenentransporte effektiver durchführen zu können

2. Welche der im Rahmen des Fachaufsichtsbesuchs angesprochenen Punkte bestehen weiterhin fort?

In Bezug auf die vorgenommenen Veränderungen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Abgesehen von dem dort aufgeführten, bereits erfolgten Einbau von Duschabtrennungen in den Sanitärbereichen sind Größe und Beschaffenheit der Haft- und Sanitärräume unverändert.

3. Welche konkreten Anforderungen an die Unterbringung in einer gesicherten Einweisungsabteilung legt die Landesregierung derzeit zugrunde?

Die Unterbringung in der gesicherten Einweisungsabteilung dient der kurzfristigen Klärung der Frage, ob der betreffende Verurteilte nach einer ersten Prüfung, in die sowohl die Aktenlage als auch der unmittelbare Eindruck von der Person und dem Verhalten des Verurteilten in der Aufnahmeabteilung einbezogen werden, für die Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist. Sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass dies nicht der Fall ist, wird der Betreffende umgehend in den geschlossenen Vollzug verlegt. Um in derartigen Fällen schnell handeln zu können, wurde eigens ein Gefangenentransportwagen in der Abteilung Burgdorf platziert.

Die im Vollstreckungs- und Einweisungsplan beschriebenen „gesicherten Einweisungsabteilungen“ sind der Systematik des § 12 NJVollzG folgend weder dem geschlossenen noch dem offenen Vollzug zuzuordnen. Konkrete gesetzliche Anforderungen an die Unterbringung in solchen Abteilungen bestehen nicht. Dies gilt im Übrigen auch für die Unterbringung im offenen und geschlossenen Vollzug.

4. Wie groß sind die Hafträume der gesicherten Einweisungsabteilung jeweils in Quadratmetern?

Ein Einzelhaftraum hat eine Grundfläche von 5,96 m², die restlichen Einzelhafträume verfügen über eine Grundfläche von jeweils 6,05 m². Die Grundflächen der Doppelhafträume liegen zwischen 8,22 m² und 12,69 m². Die Haftraumgröße entspricht zwar nicht den heutigen Baustandards für Neubauten, ist jedoch in Justizvollzugseinrichtungen älteren Baujahrs nicht ungewöhnlich. Auch in anderen niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sind Doppel- und Einzelhafträume mit ähnlichen Größen zu finden.

5. Für wie viele Personen sind die einzelnen Hafträume jeweils vorgesehen?

Die Hafträume sind für die Unterbringung von maximal zwei Personen vorgesehen. Das Unterkunftshaus verfügt über 14 Einzelhafträume und 13 Doppelhafträume; die Angabe „12“ in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drucksachennummer 19/1053 beruht auf einem Versehen. Bei ausschließlicher Einzelunterbringung können maximal 27 Personen untergebracht werden. Würde die Möglichkeit der Doppelunterbringung ausgeschöpft, so ergäbe sich eine Kapazität von 40 Haftplätzen.

6. Wie viele Gemeinschaftstoiletten und Duschen stehen den Gefangenen in der gesicherten Einweisungsabteilung zur Verfügung?

Den Gefangenen stehen zwei Gemeinschaftstoilettenräume mit jeweils zwei WCs und einem Pissoir zur Verfügung. Die WCs sind durch Schamwände voneinander abgetrennt. Darüber hinaus steht ein Gemeinschaftsduschraum zur Verfügung.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Unterbringungssituation vor dem Hintergrund, dass die Hafträume nach hiesigen Informationen nicht über integrierte Sanitärbereiche verfügen?

Die Unterbringungssituation entspricht namentlich im Hinblick auf die Sanitärbereiche nicht den Nutzeranforderungen für Neubauten. Mit Blick auf die Verweildauer von höchstens einigen Wochen erscheint sie jedoch hinnehmbar. Für eine längerfristige Unterbringung ist das Unterkunftshaus nicht vorgesehen.

8. In wie vielen Fällen ist seit dem 01.04.2026 eine Doppelbelegung erfolgt?

In der Zeit seit dem 01.04.2026 erfolgte in drei Fällen eine Belegung eines Doppelhaftraums mit zwei Gefangenen. In zwei Fällen waren die Gefangenen jeweils für die Dauer von einer Nacht gemeinschaftlich untergebracht. In dem dritten Fall handelte es sich um eine gemeinschaftliche Unterbringung für die Dauer von zwei Nächten.

9. Auf welcher Grundlage erfolgt die Entscheidung über eine Doppelbelegung?

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage von § 20 NJVollzG. Eine gemeinsame Unterbringung ist mit Zustimmung des Gefangenen zulässig, wenn keine schädliche Beeinflussung zu befürchten ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG). Ohne Zustimmung ist sie zulässig, wenn ein Gefangener hilfsbedürftig ist, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern (§ 20 Abs. 2 NJVollzG).

10. Welche personellen Mindeststandards gelten für den Dienstbetrieb in der gesicherten Einweisungsabteilung?

Ein personeller Mindeststandard ist nicht definiert. Die Abteilung wurde so ausgestattet, dass sie in der Regel mit zwei Bediensteten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt pro Schicht besetzt werden kann.

11. Welche Empfehlungen oder Hinweise wurden im Rahmen des Fachaufsichtsbesuchs 2018 gegebenenfalls ausgesprochen?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

12. Welche dieser Empfehlungen oder Hinweise wurden gegebenenfalls bislang umgesetzt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. Welche Maßnahmen sind gegebenenfalls darüber hinaus vorgesehen?

Es sind bereits Mobiltelefone mit Alarmfunktion angeschafft und in das Telefonsystem der Abteilung Burgdorf integriert worden. Die beiden in der gesicherten Einweisungsabteilung im Schichtdienst eingesetzten Bediensteten sind mit einem solchen Mobiltelefon mit Alarmfunktion ausgestattet. Die Mobiltelefone werden schichtübergreifend weitergegeben. Ein weiteres Mobiltelefon soll Dritten (z. B. Fachdiensten während Einzel- oder Gruppengesprächen) zur Verfügung gestellt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bediensteten, auch wenn sie unterwegs sind, Alarm auslösen können. Um einem Verbindungsabbruch entgegenzuwirken, sind Verstärker installiert worden.

Bei den Mobiltelefonen handelt es sich um handelsübliche, schnurlose Mobiltelefone mit der Zusatzfunktion einer Alarmtaste. Das Betätigen der Alarmtaste bewirkt die Anwahl einer Telefonnummer bei IT.Niedersachsen und geht dort auf einem Alarmserver ein. Der Alarmserver wählt umgehend und automatisch alle Festnetzanschlüsse in der Abteilung Burgdorf (mit Ausnahme der Vollzugsgeschäftsstelle) an. Die angewählten Telefone klingeln in maximaler Lautstärke. Auf dem Display erscheint: „ALARM Haus 1“. Alle zu diesem Zeitpunkt aktiven Gespräche werden automatisch unterbrochen und die Alarmsituation wird angezeigt. Die Festnetztelefone bleiben in diesem Alarmzustand, bis der Alarm quittiert wird. Telefongespräche können in dieser Zeit nicht geführt werden. Der Zeitraum vom Drücken der Alarmtaste auf den mobilen Geräten bis zur Auslösung des Alarms auf den Festnetztelefonen liegt bei etwa sechs Sekunden.

Auch alle Festnetztelefone der Abteilung Burgdorf sind mit einer Alarmtaste (Funktionstaste F1) ausgestattet. Dadurch können alle Festnetztelefone einen Alarm auslösen.

Gegenwärtig wird die Integration weiterer Mobiltelefone in die oben geschilderte Alarmkette durch das IT.Niedersachsen geprüft. So soll erreicht werden, dass ein Alarm von den Bediensteten auch wahrgenommen wird, wenn diese sich auf dem Gelände bewegen und sich nicht in unmittelbarer Nähe zu einem Festnetztelefon befinden.

Darüber hinaus wird zur Erweiterung der Alarmierungsmöglichkeiten die Nutzung einer auf dem Gelände der Abteilung Burgdorf stehenden Sirene geprüft.

Um den Bediensteten weitere Handlungssicherheit zu vermitteln, soll ihnen zusätzlich „Berufsbegleitendes Konflikt- und Situationstraining“ angeboten werden, welches auf die Gegebenheiten in der gesicherten Einweisungsabteilung ausgerichtet ist.

Den Bediensteten wird zudem personengebunden ein Reizstoff-Sprüngerät (RSG) zur Verfügung gestellt. Bisher war das RSG nicht personengebunden, sondern wurde in den Dienstzimmern aufbewahrt. In der gesicherten Einweisungsabteilung soll das Gerät an der Person getragen werden.

(verteilt am 14.07.2026)